

(vgl. § 88 Abs. 2 Nr. 2 HKVG)

Rückfragen? Kirchliches Verwaltungsamt
Konsistorium: Frau Burkert 030/24344-520; Herr Radtke 030/24344-372

Wichtig! Innere Darlehen des Allgemeinen Vermögens unterliegen der Anzeigepflicht mit Genehmigungsvorbehalt. Das Konsistorium teilt mit, ob ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird oder die Anzeige ausreicht.

Einzureichende Unterlagen	liegt bei		Bemerkung
	ja	nein	
Antrag samt Begründung			
GKR-Beschluss mit folgendem Inhalt: • Darlehenshöhe • Mittelherkunft und Mittelverwendung • Angaben zur Rückführung • Finanzierungsplan der geplanten Maßnahme • Nachweise zu den Finanzierungsbestandteilen (z.B. Fördermittelanträge/Bescheide) und Gesamtkosten (z.B. Kostenschätzung)			
Stellungnahme des Kirchlichen Verwaltungsamtes: • Beurteilung des Vorhabens und dessen Finanzierung • Einschätzung der finanziellen Situation der Kirchengemeinde und ob die Rückführung des Darlehens möglich ist • Aussage zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage • Formular „Angaben zur aktuellen Finanz- und Vermögenssituation“			
Stellungnahme des Kreiskirchenrates: • Zum Antrag der Kirchengemeinde • Ggf. zur Beteiligung des Kirchenkreises an der Finanzierung			
Bei Verwendung zur (Mit-)Finanzierung eines Bauvorhabens: • Information, ob das Kirchliche Bauamt einbezogen wurde			